



KINARUS THERAPEUTICS HOLDING AG

(die "**Gesellschaft**")

mit Sitz in Basel

EINLADUNG ZUR AUSSERORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

(die "**aGV**")

Freitag, 1. März, um 14:00 Uhr

Radisson Blu Hotel, Steinentorstrasse 25, 4051 Basel

Traktanden (Überblick)

- 1. Aktienzusammenlegung**
 - 1.1. Ordentliche Kapitalerhöhung zur Durchführung der Aktienzusammenlegung**
 - 1.2. Aktienzusammenlegung**
- 2. Ordentliche Kapitalherabsetzung**
- 3. Ordentliche Kapitalerhöhung und Statutenänderung**
- 4. Kapitalband und Statutenänderung**
- 5. Bedingtes Kapital und Statutenänderung**
- 6. Neue Firma und Statutenänderung**
- 7. Neuer Sitz und Statutenänderung**
- 8. Neuer Zweck und Statutenänderung**
- 9. Wahl neuer Verwaltungsratsmitglieder und Wahl des Verwaltungsratspräsidenten**
- 10. Wahl neuer Mitglieder des Vergütungsausschusses**
- 11. Wahl der Revisionsstelle**

BRIEF AN DIE AKTIONÄRE

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Der Verwaltungsrat der Kinarus Therapeutics Holding AG ("Kinarus Holding") lädt Sie zu einer ausserordentlichen Generalversammlung ein, um Sie um Ihre Zustimmung zur geplanten Business Kombination von Kinarus Holding mit dem in Basel-Landschaft domizilierten Specialty Pharma Unternehmen Curatis AG zu bitten.

Im Mai 2023 hat der Verwaltungsrat der Kinarus Holding einen bindenden Vertrag mit der an der Shanghaier Börse kotierten chinesischen Investmentgesellschaft Chaodian unterschrieben. Im Nachgang hat sich gezeigt, dass Chaodian ihren vertraglich eingegangenen Verpflichtungen, d.h. insbesondere der Zahlung von CHF1.5m, nicht nachzukommen gedachte. Der Verwaltungsrat und das Management Team der Kinarus Holding, mit der Unterstützung der Aktionäre, versuchten, die Solvenz der Kinarus Gruppe trotz diesem Rückschlag aufrechtzuerhalten. Leider musste der Kinarus Holding Verwaltungsrat aber im September 2023 vor dem Hintergrund der ausstehenden Verbindlichkeiten und im Sinne ihrer Treuepflichten entscheiden, Konkurs für die Kinarus Holding anzumelden, da die Chancen, dass Chaodian ihren vertraglich eingegangenen Zahlungsverpflichtungen jemals nachkommen würde, als gering erachtet wurden.

Ab Oktober 2023 hat der Kinarus Holding Verwaltungsrat - in enger Zusammenarbeit mit der gerichtlich bestellten Konkursverwaltung und dem Finanzberater Yuma Capital – alle Hebel in Bewegung gesetzt, um eine den Umständen entsprechend akzeptable Lösung für die Aktionärinnen und Aktionären sowie die Gläubiger zu finden. Wir sind sehr erfreut, dass wir aufgrund dieser Bemühungen mit Curatis AG einen Partner gefunden haben, der bereit war, die umfangreichen Risiken einzugehen (inkl. dem Tragen der beträchtlichen Vorkosten ohne Sicherheit auf Erfolg), um der Kinarus Holding und insbesondere auch dem Produktkandidaten KIN001 eine neue Chance in einem grösseren Unternehmen mit einem breiter diversifizierten und damit weniger risikoanfälligen Investment Case zu geben.

Am 29. Januar 2024 hatten wir öffentlich bekannt gegeben, dass wir eine bindende Transaktionsvereinbarung mit Curatis AG unterschrieben haben, welche, vorbehaltlich der Bedingungen in der Transaktionsvereinbarung, eine Business Kombination von Kinarus Holding und Curatis AG vorsieht. Gemäss dieser Vereinbarung übernimmt Kinarus Holding alle ausstehenden Aktien der Curatis AG von den bestehenden Curatis Aktionären mittels Sacheinlage durch Ausgabe von neuen Kinarus Holding Aktien. Dabei sollen im Rahmen des Vollzugs der Business Kombination insgesamt 14x so viele neue Kinarus Holding Aktien an die Curatis Aktionäre ausgegeben werden, als ausgegeben worden sind. Auch ist geplant, gleichzeitig mit der Business Kombination eine Aktienzusammenlegung der Kinarus Holding Aktie im Verhältnis von 4,480:1 vorzunehmen und den dadurch resultierenden Nennwert der neuen Kinarus Holding Aktie von CHF44.80 auf CHF0.10 zu reduzieren.

Zwischenzeitlich hat Curatis AG alle Verbindlichkeiten der Kinarus Holding beglichen, die im Schuldenruf der Kinarus Holding angemeldet wurden, und Kinarus Holding hat beim zuständigen Gericht den Widerruf des Konkurses nach Art. 195 SchKG beantragt, welchem inzwischen auch stattgegeben wurde.

Die Transaktion hat aber nach wie vor diverse Vollzugsbedingungen, unter anderem die Zustimmung der SIX Swiss Exchange zur Kotierung der neu auszugebenden Aktien an der SIX Swiss Exchange und insbesondere die Zustimmung der Aktionärinnen und Aktionäre der Kinarus

Holding zu allen Vorlagen, welche anlässlich dieser ausserordentlichen Generalversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden.

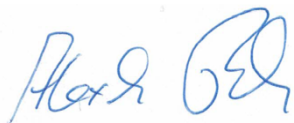
Wir sind voller Vorfreude und Zuversicht über diese geplante Business Kombination mit Curatis AG, weil so KIN001 in das bestehende, strategisch komplementäre Produktentwicklungs-Programm der Curatis AG integriert werden könnte. Curatis AG würde durch diese Transaktion indirekt ein börsenkotiertes Unternehmen werden und könnte so unter anderem auch durch die zusätzliche Visibilität ihr bestehendes Specialty Medikamenten-Vertriebsgeschäft ausdehnen, bezüglich neuer Produkte wie auch geographisch. Im Zusammenhang mit dieser Transaktion konnte Curatis AG bereits über CHF4m an Neugeld aufnehmen, so dass die mittelfristige Zukunft der kombinierten Gesellschaft gesichert wäre.

Eine Alternative zu dieser Business Kombination gibt es Stand heute nicht. Der Vollzug der Business Kombination könnte folglich bei einer Ablehnung eines einzelnen Traktandums durch die Aktionärinnen und Aktionäre (es bedarf der Zustimmung zu allen Traktanden) nicht fortgesetzt werden.

Aus diesen Gründen bitten wir alle Kinarus Holding Aktionärinnen und Aktionäre, bei dieser ausserordentlichen Generalversammlung ihre JA-Stimme zu allen Anträgen abzugeben - entweder via physische Präsenz an der ausserordentlichen Generalversammlung oder via Proxy -, da gewisse Anträge eine Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Stimmen erfordern. Ihre Zustimmung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Fortbestand der Kinarus Holding durch eine Realisierung der angestrebten Business Kombination und der damit verbundenen Vorteile sowohl für Sie als auch für die Gläubiger.

Wir möchten allen Kinarus Holding Aktionärinnen und Aktionären bereits jetzt herzlich für ihre langjährige Unterstützung danken.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen



Dr. Alexander Bausch



Günter Graubach

TRAKTANDEN, ANTRÄGE UND ERLÄUTERUNGEN DES VERWALTUNGSRATES

1 AKTIENZUSAMMENLEGUNG

1.1 Ordentliche Kapitalerhöhung zur Durchführung der Aktienzusammenlegung

Anträge

Der Verwaltungsrat beantragt die folgende ordentliche Kapitalerhöhung:

- (a) das Aktienkapital der Gesellschaft wird um bis zu CHF 44.79 durch die Ausgabe von bis zu 4'479 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 erhöht;
- (b) der Ausgabepreis beträgt CHF 0.01 pro Aktie und ist in bar zu entrichten;
- (c) das Bezugsrecht der Aktionäre wird aus wichtigem Grund ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht einzelnen oder allen Aktionären oder Dritten oder der Gesellschaft zum Zwecke der Aufrundung des Aktienkapitals der Gesellschaft auf ein ganzes Vielfaches von CHF 44.80 zuzuweisen;
- (d) die neuen Aktien sind ab dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe an dividendenberechtigt und unterliegen den Beschränkungen der Übertragbarkeit gemäss Artikel 7 und 8 der Statuten.

Der Beschluss unter diesem Traktandum steht unter der Bedingung, dass die Anträge unter den Traktanden 1.2, 2 und 3 gutgeheissen werden.

Erläuterungen

Der Verwaltungsrat beantragt eine Aktienzusammenlegung (*reverse share split*) im Verhältnis 4'480:1, wie nachstehend unter Traktandum 1.2 erläutert. Zu diesem Zweck muss die Anzahl der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Aktienzusammenlegung durch 4'480 teilbar sein und muss das Aktienkapital der Gesellschaft ein ganzes Vielfaches von CHF 44.80 betragen, was dem Nennwert pro Aktie nach der Aktienzusammenlegung entspricht. Da das Aktienkapital der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt nicht einem ganzen Vielfachen von CHF 44.80 entspricht und weiter bis zum Vollzugsdatum der Aktienzusammenlegung ändern kann, schlägt der Verwaltungsrat vor, das Aktienkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 4'479 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 zu erhöhen.

Gemäss Schweizer Recht und den Statuten bedarf die vorgeschlagene ordentliche Kapitalerhöhung der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

Stimmt die aGV dem Antrag unter diesem Traktandum 1.1, aber nicht einem der Anträge unter den nachstehenden Traktanden 1.2, 2 und 3 zu, kommt der Beschluss gemäss diesem Traktandum nicht gültig zustande. Stimmt die aGV dem Antrag 1.2, aber nicht dem Antrag 1.1 zu, kann die Gesellschaft die Aktienzusammenlegung gemäss Traktandum 1.2, die

Kapitalherabsetzung gemäss Traktandum 2 und die ordentliche Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 3 möglicherweise nicht durchführen und muss voraussichtlich liquidiert werden.

1.2 Aktienzusammenlegung

Anträge

Der Verwaltungsrat beantragt eine Aktienzusammenlegung im Verhältnis 4'480:1, wodurch jeder Inhaber von 4'480 Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von CHF 0.01 (jeweils eine "**Aktie vor Zusammenlegung**"), wie sie unmittelbar vor der Durchführung der Aktienzusammenlegung gehalten wurden, 1 (eine) neue Namenaktie der Gesellschaft mit einem Nennwert von CHF 44.80 (jeweils eine "**Aktie nach Zusammenlegung**") erhalten wird.

Der Beschluss unter diesem Traktandum steht unter der Bedingung, dass die Anträge unter den Traktanden 1.1, 2 und 3 gutgeheissen werden.

Erläuterungen

Der Verwaltungsrat schlägt eine Aktienzusammenlegung im Verhältnis 4'480:1 vor, um den Nennwert pro Aktie und ceteris paribus den Marktpreis pro Aktie an der SIX Swiss Exchange zu erhöhen. Die Aktienzusammenlegung ist zudem eine Voraussetzung für den Unternehmenszusammenschluss mit Curatis AG (*reverse merger*) (der "**Unternehmenszusammenschluss**").

Infolge der Aktienzusammenlegung wird die Anzahl der ausgegebenen Aktien auf maximal rund 0,022% der früheren Anzahl Aktien sinken. Gleichzeitig erhöht sich der Nennwert der Aktien von CHF 0.01 auf CHF 44.80, wobei das Aktienkapital im Rahmen der Aktienzusammenlegung unverändert bleibt. Unmittelbar nach der Aktienzusammenlegung und vor Durchführung der für den Unternehmenszusammenschluss erforderlichen ordentlichen Kapitalerhöhung (siehe Traktandum 3) wird der Nennwert im Rahmen einer ordentlichen Kapitalherabsetzung auf CHF 0.10 pro Aktie herabgesetzt (siehe Traktandum 2).

Die beantragte Aktienzusammenlegung kann nur vollzogen werden, wenn die Anzahl Aktien vor Zusammenlegung unmittelbar vor dem Vollzug durch 4'480 teilbar ist. Den Inhabern von Aktien vor Zusammenlegung werden nur ganze Aktien nach Zusammenlegung "zugeteilt". Jede verbleibende Anzahl von Aktien vor Zusammenlegung zwischen 1 und 4'480, die von einem Aktionär oder einer Aktionärin gehalten wird, wird abgerundet. Die resultierenden Bruchteile werden abgegolten und die betroffenen Aktionärinnen und Aktionäre erhalten eine fixe Barabfindung in CHF für diesen Bruchteil (die "**Bruchteilsentschädigung**"), berechnet anhand des volumengewichteten Durchschnittspreises (VWAP) der Aktien vor Zusammenlegung drei Handelstage vor dem Ex-Datum der Aktienzusammenlegung. Die Bruchteilsentschädigung wird durch die Gesellschaft und/oder den Verkauf von überschüssigen Aktien nach Zusammenlegung finanziert, die infolge der Abrundung übrigbleiben. Die Gesellschaft wird das Ex-Datum für die Zusammenlegung der Aktien zu einem späteren Zeitpunkt bekannt geben.

Die Aktionärinnen und Aktionäre werden von ihrer eigenen Depotbank separat über die Durchführung der Aktienzusammenlegung informiert.

Gemäss Schweizer Recht bedarf die vorgeschlagene Zusammenlegung der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

Stimmt die aGV dem Antrag unter diesem Traktandum 1.2, aber nicht einem der Anträge unter den Traktanden 1.1, 2 und 3 zu, kommt die unter diesem Traktandum 1.2 beschlossene Aktienzusammenlegung nicht gültig zustande.

2 ORDENTLICHE KAPITALHERABSETZUNG

Anträge

Der Verwaltungsrat beantragt (i) das Aktienkapital um maximal CHF 13'072'515.00 herabzusetzen, (ii) die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennwerts der Aktien von je CHF 44.80 auf je CHF 0.10 vorzunehmen und (iii) den Herabsetzungsbetrag dem Konto Gesetzliche Reserven aus Kapitaleinlagen (*legal reserves from capital contribution*) zuzuweisen.

Der Beschluss unter diesem Traktandum steht unter der Bedingung, dass die Anträge unter den Traktanden 1 und 3 gutgeheissen werden.

Erläuterungen

Wie unter Traktandum 1.2 erwähnt, ist die Aktienzusammenlegung unter anderem eine Voraussetzung für den Unternehmenszusammenschluss. Die Zusammenlegung im Verhältnis 4'480:1 ermöglicht eine Sacheinlage durch die Aktionäre der Curatis AG gegen Ausgabe von Aktien nach Zusammenlegung in einem angemessenen Verhältnis. Damit die Handelbarkeit der Aktien der Gesellschaft sichergestellt und die künftige Kapitalaufnahme erleichtert werden kann, beantragt der Verwaltungsrat die Herabsetzung des Nennwerts von CHF 44.80 auf CHF 0.10.

Die ordentliche Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion bedarf der Veröffentlichung eines Schuldendrucks gemäss Art. 653k Abs. 1 OR. Der Schuldendruck wird vor der Generalversammlung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) veröffentlicht. Nach Ablauf der im Gesetz vorgeschriebenen dreissigtägigen Anmeldefrist muss die Revisionsstelle der Gesellschaft (siehe Traktandum 11) gestützt auf den Abschluss und das Ergebnis des Schuldendrucks schriftlich bestätigen, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind.

Gemäss Schweizer Recht bedarf die beantragte ordentliche Kapitalherabsetzung der Zustimmung von der Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen.

Sollte die aGV dem Antrag unter diesem Traktandum 2 aber nicht den Anträgen unter den Traktanden 1 und 3 zustimmen, kommt die gemäss diesem Traktandum 2 beschlossene ordentliche Kapitalherabsetzung nicht gültig zustande.

3 ORDENTLICHE KAPITALERHÖHUNG UND STATUTENÄNDERUNG

Anträge

Der Verwaltungsrat beantragt die folgende ordentliche Kapitalerhöhung und die entsprechende Anpassung von Artikel 3 (Aktienkapital) der Statuten der Gesellschaft:

- (a) das Aktienkapital der Gesellschaft wird um bis zu CHF 409'391.60 durch die Ausgabe von bis zu 4'093'916 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 erhöht;
- (b) der Ausgabepreis beträgt CHF 0.10 pro Aktie und ist durch Einlage der bestehenden Aktien der Curatis AG als Sacheinlage zu entrichten;
- (c) das Bezugsrecht der Aktionäre wird aus wichtigem Grund ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht einzelnen oder allen Aktionären oder Dritten, einschliesslich Dritter, die einen Vertrag zur Zeichnung und zum Kauf der zu emittierenden Aktien unterzeichnet haben, zuzuweisen;
- (d) die neuen Aktien sind ab dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe an dividendenberechtigt und unterliegen den Beschränkungen der Übertragbarkeit gemäss Artikel 7 und 8 der Statuten.

Der Beschluss unter diesem Traktandum steht unter der Bedingung, dass die Anträge unter den Traktanden 1, 2, 5, 8 und 11 gutgeheissen werden.

Erläuterungen

Zum Zwecke des beabsichtigten Unternehmenszusammenschlusses mit Curatis AG beantragt der Verwaltungsrat, das Aktienkapital der Gesellschaft zu erhöhen, damit sämtliche Aktionäre der Curatis AG neu emittierte Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung für die Einlage ihrer Aktien der Curatis AG als Sacheinlage bekommen. Unmittelbar nach Durchführung der unter den Traktanden 1 und 2 beantragten Transaktionen wird diese Kapitalerhöhung durchgeführt und im Handelsregister eingetragen.

Gemäss Schweizer Recht und den Statuten bedarf die beantragte ordentliche Kapitalerhöhung der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

Sollte die aGV dem Antrag unter diesem Traktandum 3 aber nicht den Anträgen unter den Traktanden 1, 2, 5, 8 und 11 zustimmen, kommt die unter diesem Traktandum 3 beschlossene Kapitalerhöhung nicht gültig zustande.

4 KAPITALBAND UND STATUTENÄNDERUNG

Anträge

Der Verwaltungsrat beantragt, (i) die Einführung eines Kapitalbands von 50% des Aktienkapitals nach Durchführung der Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 3 (Untergrenze) zu 150% des Aktienkapitals nach Durchführung der Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 3 (Obergrenze) als Ersatz für das bestehende genehmigte Aktienkapital (Artikel 3b der Statuten); der Verwaltungsrat ist ermächtigt, innerhalb des Kapitalbands bis zum 28. Februar 2029 oder bis zu einem früheren Ablauf des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigem Umfang zu erhöhen oder herabzusetzen und (ii) Artikel 3b der

Statuten durch einen neuen Artikel 3b gemäss Anhang zu ersetzen, mit Wirkung per Vollzug der ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 3.

Der Beschluss unter diesem Traktandum steht unter der Bedingung, dass die Anträge unter den Traktanden 1, 2 und 3 gutgeheissen werden.

Erläuterungen

Am 1. Januar 2023 trat das revidierte Schweizer Aktienrecht in Kraft, womit das Instrument des genehmigten Kapitals durch das Kapitalband ersetzt wurde. Im Allgemeinen kann ein Kapitalband den Verwaltungsrat einer Gesellschaft ermächtigen, das Aktienkapital innerhalb einer bestimmten Bandbreite – die maximal zulässige Bandbreite beträgt 150 % (Obergrenze) bzw. 50 % (Untergrenze) – des zum Zeitpunkt der Einführung des Kapitalbands im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Ermächtigung ist von Gesetzes wegen auf fünf Jahre befristet. Die Generalversammlung hat das Recht, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre direkt einzuschränken oder aufzuheben, oder sie kann dieses Recht an den Verwaltungsrat delegieren, sofern die Gründe für die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts in den Statuten festgelegt sind.

Mit dem Kapitalband soll dem Verwaltungsrat ein flexibles Instrument zur Verfügung gestellt werden, mit dem er in einem für die Gesellschaft günstigen Zeitpunkt ohne Zeitverzug neue Aktien u.a. für Finanzierungszwecke ausgeben kann.

Der Verwaltungsrat beantragt, das bestehende genehmigte Kapital in Artikel 3b der Statuten, das am 2. Mai 2024 ablaufen wird, durch ein Kapitalband gemäss dem revidierten Schweizer Aktienrecht zu ersetzen. Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung eines Kapitalbands, das es dem Verwaltungsrat ermöglicht, das Aktienkapital der Gesellschaft durch Ausgabe oder Vernichtung neuer Aktien innerhalb einer Bandbreite von 50% bis zu 150% des mit der gleichen Handelsregisteranmeldung ins Handelsregister einzutragende Aktienkapitals für eine Dauer von fünf Jahren ohne erneute Abstimmung der Aktionärinnen und Aktionäre zu erhöhen oder herabzusetzen. Wie beim bisherigen genehmigten Kapital hat der Verwaltungsrat das Recht, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre bei der Ausgabe von Aktien innerhalb des Kapitalbands zu beschränken oder aufzuheben. Die Gründe für die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts sind weitgehend dieselben wie beim bisherigen genehmigten Kapital.

Gemäss Schweizer Recht bedarf der Beschluss der Generalversammlung zur Einführung eines Kapitalbandes, wie vom Verwaltungsrat in diesem Traktandum 4 vorgeschlagen, der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

Sollte die aGV dem Antrag unter diesem Traktandum 4 aber nicht den Anträgen unter den Traktanden 1, 2 und 3 zustimmen, kommt das gemäss diesem Traktandum 4 beschlossene Kapitalband und der neue Artikel 3b nicht gültig zustande. Das Kapitalband und der neue Artikel 3b der Statuten sollen mit dem Vollzug der ordentlichen Kapitalerhöhung in Kraft treten.

5 BEDINGTES KAPITAL UND STATUTENÄNDERUNG

Anträge

Der Verwaltungsrat beantragt (i) neues bedingtes Kapital im Umfang von 50% des Aktienkapitals nach Durchführung der Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 3 in Artikel 3a der Statuten zu schaffen und (ii) Artikel 3a der bisherigen Statuten durch einen neuen Artikel 3a gemäss Anhang zu ersetzen, mit Wirkung per Vollzug der ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 3.

Der Beschluss unter diesem Traktandum steht unter der Bedingung, dass die Anträge unter den Traktanden 1, 2 und 3 gutgeheissen werden.

Erläuterungen

Derzeit beträgt das bedingte Kapital CHF 4'996'743.42. In diesem Traktandum 5 beantragt der Verwaltungsrat, das bedingte Kapital durch ein neues bedingtes Kapital zu ersetzen. Dieses bedingte Kapital würde, wie auch das bestehende bedingte Kapital, zur Unterlegung bestehender oder neuer Aktienlieferverpflichtungen der Gesellschaft verwendet werden, die andernfalls durch Aktien aus anderen Quellen zu decken wären. Im Falle der Genehmigung würde das neue bedingte Kapital gemäss Artikel 3a der Statuten insgesamt rund 50% des mit der gleichen Handelsregisteranmeldung ins Handelsregister einzutragende Aktienkapitals entsprechen.

Das neue bedingte Kapital soll hauptsächlich im Kontext des Unternehmenszusammenschlusses mit Curatis AG verwendet werden, um die Aktien zu beschaffen, die für bestimmte Exchangeable Loan Notes benötigt werden, die zur Finanzierung der Gesellschaft nach dem Unternehmenszusammenschluss und im Rahmen bestimmter Mitarbeiterbeteiligungspläne ausgegeben wurden, die ein Recht auf den Erhalt von Aktien der Gesellschaft vorsehen.

Gemäss Schweizer Recht bedarf der Beschluss der Generalversammlung zur Einführung des bedingten Kapitals, wie vom Verwaltungsrat in diesem Traktandum 5 vorgeschlagen, der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

Sollte die aGV dem Antrag unter diesem Traktandum 5 aber nicht den Anträgen unter den Traktanden 1, 2 und 3 zustimmen, kommt das gemäss diesem Traktandum 5 beschlossene bedingte Kapital und der neue Artikel 3a nicht gültig zustande. Das neue bedingte Kapital und der neue Artikel 3a der Statuten sollen mit dem Vollzug der ordentlichen Kapitalerhöhung in Kraft treten.

6 NEUE FIRMA UND STATUTENÄNDERUNG

Anträge

Der Verwaltungsrat beantragt die Firma der Gesellschaft von Kinarus Therapeutics Holding AG zu Curatis Holding AG (Curatis Holding SA) (Curatis Holding Ltd) zu ändern und entsprechend Artikel 1 der Statuten gemäss Anhang anzupassen, mit Wirkung per Vollzug der ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 3.

Der Beschluss unter diesem Traktandum steht unter der Bedingung, dass die Anträge unter den Traktanden 1, 2 und 3 gutgeheissen werden.

Erläuterungen

Der Verwaltungsrat möchte den vorgeschlagenen Unternehmenszusammenschluss in der Firma der Gesellschaft reflektieren. Zu diesem Zwecke beantragt der Verwaltungsrat, die Firma der Gesellschaft von Kinarus Therapeutics Holding AG zu Curatis Holding AG (Curatis Holding SA) (Curatis Holding Ltd) zu ändern und entsprechend Artikel 1 der Statuten gemäss Anhang anzupassen.

Gemäss Schweizer Recht bedarf die beantragte Änderung der Firma, wie vom Verwaltungsrat in diesem Traktandum 6 vorgeschlagen, der Zustimmung von der Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen.

Sollte die aGV dem Antrag unter diesem Traktandum 6 aber nicht den Anträgen unter den Traktanden 1, 2 und 3 zustimmen, kommt die gemäss diesem Antrag 6 beschlossene Firmenänderung nicht gültig zustande.

7 NEUER SITZ UND STATUTENÄNDERUNG

Anträge

Der Verwaltungsrat beantragt den Sitz der Gesellschaft von Basel, Kanton Basel-Stadt zu Liestal, Kanton Basel-Landschaft, zu ändern und entsprechend Artikel 1 der Statuten gemäss Anhang anzupassen, mit Wirkung per Vollzug der ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 3.

Der Beschluss unter diesem Traktandum steht unter der Bedingung, dass die Anträge unter den Traktanden 1, 2 und 3 gutgeheissen werden.

Erläuterungen

Der Verwaltungsrat möchte den vorgeschlagenen Unternehmenszusammenschluss im Sitz der Gesellschaft reflektieren. Zu diesem Zwecke beantragt der Verwaltungsrat, den Sitz der Gesellschaft von Basel, Kanton Basel-Stadt zu Liestal, Kanton Basel-Landschaft, zu ändern und entsprechend Artikel 1 der Statuten gemäss Anhang anzupassen.

Gemäss Schweizer Recht bedarf die beantragte Sitzverlegung, wie vom Verwaltungsrat in diesem Traktandum 7 vorgeschlagen, der Zustimmung von der Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen.

Sollte die aGV dem Antrag unter diesem Traktandum 7 aber nicht den Anträgen unter den Traktanden 1, 2 und 3 zustimmen, kommt die gemäss diesem Antrag 7 beschlossene Sitzverlegung nicht gültig zustande.

8 NEUER ZWECK UND STATUTENÄNDERUNG

Anträge

Der Verwaltungsrat beantragt den Zweck der Gesellschaft zu ändern und Artikel 2 der Statuten gemäss Anhang anzupassen, mit Wirkung per Vollzug der ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 3.

Der Beschluss unter diesem Traktandum steht unter der Bedingung, dass die Anträge unter den Traktanden 1, 2 und 3 gutgeheissen werden.

Erläuterungen

Der Verwaltungsrat möchte den vorgeschlagenen Unternehmenszusammenschluss und insbesondere Curatis AG's Geschäftsaktivität im Zweck der Gesellschaft reflektieren. Zu diesem Zwecke beantragt der Verwaltungsrat, die Zweckbestimmung in Artikel 2 der Statuten anzupassen.

Gemäss Schweizer Recht bedarf der Beschluss der Generalversammlung zur Zweckänderung, wie vom Verwaltungsrat in diesem Traktandum 8 vorgeschlagen, der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

Sollte die aGV dem Antrag unter diesem Traktandum 8 aber nicht den Anträgen unter den Traktanden 1, 2 und 3 zustimmen, kommt die gemäss diesem Antrag 8 beschlossene Zweckänderung nicht gültig zustande.

9 WAHL NEUER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER UND WAHL DES VERWALTUNGSRATSPRÄSIDENTEN

Anträge

(9.1) Wahl von Günter Graubach

Der Verwaltungsrat beantragt, Günter Graubach als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 zu wählen.

(9.2) Wahl von Roland Rutschmann

Der Verwaltungsrat beantragt, Roland Rutschmann als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 zu wählen.

(9.3) Wahl von Marian Borovsky

Der Verwaltungsrat beantragt, Marian Borovsky als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 zu wählen.

Die Beschlüsse unter diesem Traktandum 9 stehen unter der Bedingung, dass die Anträge unter den Traktanden 1, 2 und 3 gutgeheissen werden.

Erläuterungen

Die Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates sind einzeln zu wählen. Die Amtszeit aller Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit der diesjährigen ordentlichen

Generalversammlung. Hari Kumar, Alexander Bausch und Eugene Tierney haben entschieden, von ihrem Amt zurückzutreten mit Wirkung ab dieser aGV.

Zudem schlägt der Verwaltungsrat Günter Graubach, Roland Rutschmann und Marian Borovsky zur Wahl in den Verwaltungsrat vor.

Günter Graubach: Executive Chairman von Curatis und vormaliger Chief Executive Officer von Curatis (bis 2011); war in verschiedenen kommerziellen Managementpositionen bei Speciality European Pharma (jetzt Contura), MyoContract (jetzt Santhera Pharmaceuticals) und Hoffmann-La Roche in der Schweiz, den USA und Lateinamerika tätig. Herr Graubach hält eine Maîtrise AES in Betriebswirtschaftslehre der Universität Lyon, Frankreich und ein lic.oec.int in Internationalen Wirtschaftsbeziehungen der Universität Konstanz, Deutschland.

Roland Rutschmann: Executive Director Curatis und vormaliger Chief Executive Officer von Curatis (2012-2019); zuvor hielt er Positionen als Vice President/General Manager bei Orphan Europe in Paris Frankreich und in dieser Funktion Mitglied der Konzernleitung der Recordati Group (Mailand, Italien), und war als Regional Vice President/General Manager und Vice President Strategic Marketing Europe bei Actelion tätig. Des weiteren bekleidete Herr Rutschmann verschiedene Managementposition im Marketing und Vertrieb für Hoffmann-La Roche und Warner-Lambert in der Schweiz, den Niederlanden sowie in Deutschland. Herr Rutschmann hält einen Dokortitel (PhD) in Zellbiologie/Immunologie der Universität Basel und absolvierte Management Programme an der INSEAD.

Marian Borovsky: Vormaliger Group General Counsel und Mitglied der Geschäftsleitung des börsennotierten Unternehmens Actelion Pharmaceuticals sowie Rechtsberater bei PricewaterhouseCoopers. Des weiteren bekleidete Herr Borovsky ad interim-Positionen als General Counsel/Chief Legal Officer bei Idorsia und Swiss Rockets. Er ist Mitbegründer und Präsident des Verwaltungsrates von Praed Pharmaceuticals. Herr Borovsky hält einen Dokortitel in Rechtswissenschaften, ist Rechtsanwalt sowie Wirtschaftsmediator.

Sollte die aGV den Anträgen (9.1) bis (9.3) unter diesem Traktandum 9 aber nicht den Anträgen unter den Traktanden 1, 2 und 3 zustimmen, werden die Kandidaten nicht in den Verwaltungsrat gewählt.

10 WAHL NEUER MITGLIEDER DES VERGÜTUNGS-AUSSCHUSSES

Anträge

(10.1) Wahl von Günter Graubach

Der Verwaltungsrat beantragt Günter Graubach als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 zu wählen.

(10.2) Wahl von Roland Rutschmann

Der Verwaltungsrat beantragt Roland Rutschmann als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 zu wählen.

(10.3) Wahl von Marian Borovsky

Der Verwaltungsrat beantragt Marian Borovsky als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 zu wählen.

Die Beschlüsse unter diesem Traktandum 10 stehen unter der Bedingung, dass die Anträge unter den Traktanden 1, 2 und 3 gutgeheissen werden.

Erläuterungen

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses sind einzeln zu wählen und müssen von der ordentlichen Generalversammlung 2024 erneut gewählt werden. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats. Es ist vorgesehen, dass Günter Graubach Präsident des Vergütungsausschusses wird.

Sollte die aGV den Anträgen (10.1) bis (10.3) unter diesem Traktandum 10 aber nicht den Anträgen unter den Traktanden 1, 2 und 3 zustimmen, werden die Kandidaten nicht in den Vergütungsausschuss gewählt.

11 WAHL DER REVISIONSSTELLE

Anträge

Der Verwaltungsrat beantragt die Ernst & Young AG, in Basel, Schweiz, als Revisionsstelle der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 zu wählen.

Der Beschluss unter diesem Traktandum steht unter der Bedingung, dass die Anträge unter den Traktanden 1, 2 und 3 gutgeheissen werden.

Erläuterungen

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und den Statuten ist die Generalversammlung für die Wahl der Revisionsstelle zuständig. Ernst & Young AG hat bestätigt, dass sie über die für dieses Mandat erforderliche Unabhängigkeit verfügt.

Sollte die aGV dem Antrag unter diesem Traktandum 11 aber nicht den Anträgen unter den Traktanden 1, 2 und 3 zustimmen, wird die neue Revisionsstelle nicht gewählt.

* * *

ORGANISATORISCHE HINWEISE

Zutritt und Stimmmaterial

Aktionärinnen und Aktionäre, die am 19. Februar 2024 um 17:00Uhr MEZ mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind, erhalten die Einladung zur aGV und – auf Verlangen – Zutrittskarten und Stimmmaterial. Aktionärinnen und Aktionäre, welche ihre Aktien vor der aGV veräussern, sind nicht berechtigt, an der aGV teilzunehmen.

Schliessung des Aktienregisters

Das Aktienregister wird am 19. Februar 2024 um 17:00 Uhr MEZ geschlossen und am 4. März um 07:00 Uhr MEZ wieder geöffnet werden.

Vollmachtserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Aktionärinnen und Aktionäre können den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, KBT Treuhand AG Zürich, Kreuzplatz 5, 8032 Zürich, Schweiz, oder mittels schriftlicher Vollmacht einen Vertreter ihrer Wahl bevollmächtigen, an ihrer Stelle an der aGV teilzunehmen. Vollmachtserteilung kann durch Ausfüllen und Rücksenden des Bestellformulars für Zutrittskarte und Stimmmaterial oder durch Ausfüllen der Vollmacht auf der Zutrittskarte erfolgen. Werden dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter keine anderweitigen Weisungen erteilt, so wird dieser gemäss Vollmachtsformular angewiesen, die Stimmen im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates abzugeben.

Elektronisches Fernabstimmen mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (netvote)

Die Aktionärinnen und Aktionäre können sich an den Abstimmungen und Wahlen durch elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter unter <https://kinarus.netvote.ch> beteiligen. Die dazu benötigten Login-Daten werden den Aktionärinnen und Aktionären zusammen mit den schriftlichen Unterlagen zur aGV zugestellt. Allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens am 27. Februar 2024 um 11:59 Uhr MEZ möglich.

Basel, 7. Februar 2024

Kinarus Therapeutics Holding AG

Im Namen des Verwaltungsrates

ANHAG – VORGESCHLAGENE STATUTENÄNDERUNGEN

Bisheriger Artikel	Neuer Artikel
Artikel 1 Firma, Sitz und Dauer	Artikel 1 Firma, Sitz und Dauer
<p>Unter der Firma Kinarus Therapeutics Holding AG (Kinarus Therapeutics Holding SA) (Kinarus Therapeutics Holding Ltd) besteht mit Sitz in Basel, Kanton Basel-Stadt, eine Aktiengesellschaft im Sinne des 26, Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes ("OR").</p> <p>Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.</p>	<p>Unter der Firma Curatis Holding AG (Curatis Holding SA) (Curatis Holding Ltd) besteht mit Sitz in Liestal, Kanton Basel-Landschaft, eine Aktiengesellschaft im Sinne des 26, Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes ("OR").</p> <p>Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.</p>
Artikel 2 Zweck	Artikel 2 Zweck
<p>Die Gesellschaft bezweckt das Halten von Beteiligungen an Unternehmungen, die pharmazeutische, und chemische Produkte aller Art entwickeln, produzieren und vertreiben. Die Beteiligung an sonstigen industriellen Unternehmungen und Holding-Gesellschaften ist gestattet.</p> <p>Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten sowie Beteiligungen erwerben, verwalten und veräussern.</p> <p>Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundstücke sowie Patent-, Marken-, Urheber-, Design- und alle übrigen Immaterialgüterrechte erwerben, halten und veräussern.</p> <p>Die Gesellschaft kann Finanzierungen jeglicher Art für eigene oder fremde Rechnung vornehmen und/oder in Anspruch nehmen und insbesondere Darlehens- oder Sicherungsgeschäfte (gegen Entgelt oder unentgeltlich für oder mit direkte(n) oder indirekte(n) Tochter- und andere(n) verbundene(n)</p>	<p>Die Gesellschaft bezweckt die Forschung und Entwicklung, Produktion sowie den Handel mit und Vertrieb von pharmazeutischen, chemischen und kosmetischen Produkten, einschliesslich Beratung.</p> <p>Die Gesellschaft bezweckt des weitern das Halten von Beteiligungen an Unternehmungen, die pharmazeutische, chemische und kosmetischen Produkte aller Art forschen und entwickeln, produzieren, handeln und vertreiben. Die Beteiligung an sonstigen industriellen Unternehmungen und Holding-Gesellschaften ist gestattet.</p> <p>Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten sowie Beteiligungen erwerben, verwalten und veräussern.</p> <p>Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundstücke sowie Patent-, Marken-, Urheber-, Design- und alle übrigen Immaterialgüterrechte erwerben, halten und veräussern.</p> <p>Die Gesellschaft kann Finanzierungen jeglicher Art für eigene oder fremde Rechnung vornehmen und/oder in Anspruch nehmen und insbesondere Darlehens- oder</p>

<p>Gesellschaften eingehen. Die Gesellschaft kann zudem Management Dienstleistungen für Mutter-, Tochter- oder andere verbundene Gesellschaften erbringen.</p> <p>Die Gesellschaft kann alle weiteren Geschäfte tätigen und Massnahmen ergreifen, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder mit diesem direkt oder indirekt zusammenhängen.</p>	<p>Sicherungsgeschäfte (gegen Entgelt oder unentgeltlich für oder mit direkte(n) oder indirekte(n) Tochter- und andere(n) verbundene(n) Gesellschaften eingehen. Die Gesellschaft kann zudem Management Dienstleistungen für Mutter-, Tochter- oder andere verbundene Gesellschaften erbringen.</p> <p>Die Gesellschaft kann alle weiteren Geschäfte tätigen und Massnahmen ergreifen, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder mit diesem direkt oder indirekt zusammenhängen.</p>
<p>Artikel 3a Bedingtes Aktienkapital</p>	<p>Artikel 3a Bedingtes Aktienkapital</p>
<p>Das Aktienkapital kann bis zu einem Höchstbetrag von CHF 4,996,743.42 erhöht werden durch Ausgabe von höchstens 499,674,342 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01.</p> <p>Zum Bezug der neuen Namenaktien sind die jeweiligen Inhaber von entsprechenden Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Zuteilung und die Bedingungen der jeweiligen Wandel- und/oder Optionsrechte, einschliesslich Ausübungsfrist und -preis, werden vom Verwaltungsrat festgelegt.</p> <p>Das Vorwegzeichnungsrecht und das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft sind ausgeschlossen. Die neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 7 und 8 der Statuten.</p>	<p>Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 131,500.00 erhöht durch Ausgabe von höchstens 1,315,000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 durch freiwillige oder zwangsweise Ausübung von bereits ausgegebenen oder neuen Wandel- oder Erwerbsrechten zum Erwerb von Namenaktien, oder durch Erfüllung von Verpflichtungen zum Erwerb von Namenaktien, die von Mitarbeitern oder Aktionären oder Dritten allein oder in Verbindung mit Anlehensobligationen, Schuldverschreibungen oder ähnlichen Instrumenten einschliesslich Darlehen oder anderen Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt oder übernommen werden (die «Finanzinstrumente»). Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in Bezug auf die Finanzinstrumente.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Finanzinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben im Zusammenhang mit:</p> <p>(a) der Finanzierung (einschliesslich Refinanzierung) des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen</p>

	<p>Investitionsvorhaben der Gesellschaft; oder</p> <p>(b) der Ausgabe an einen oder mehrere strategische oder Finanzinvestoren.</p> <p>Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind:</p> <p>(a) die Finanzinstrumente zu Marktkonditionen auszugeben; und</p> <p>(b) die Ausübungsfristen auf höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Emission anzusetzen.</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 87,500.00 erhöht durch Ausgabe von höchstens 875,000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 durch Ausübung von bereits ausgegebenen oder neuen Erwerbsrechten, die nach Massgabe eines Beteiligungsplanes oder mehrerer Beteiligungspläne den Verwaltungsräten, den Mitarbeitern und Beratern der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften gewährt werden. Der Ausgabepreis für die neuen Aktien sowie die Beteiligungspläne werden vom Verwaltungsrat festgesetzt. Das Bezugs- und Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre ist für diese bedingte Kapitalerhöhung ausgeschlossen.</p> <p>Die Ausübung oder der Verzicht auf die Erwerbs- und/oder Wandelrechte erfolgt mittels eines Kommunikationsmittels, das den Nachweis der Ausübung oder des Verzichts in Textform ermöglicht.</p> <p>Der Aktienerwerb durch Ausübung von Erwerbsrechten gemäss diesem Artikel 3a sowie jede nachfolgende Übertragung der neuen Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 7 und 8 dieser Statuten.</p>
<p align="center">Artikel 3b Genehmigtes Aktienkapital</p>	<p align="center">Artikel 3b Kapitalband</p>

<p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital jederzeit bis zum 2. Mai 2024 um einen maximalen Nennbetrag von CHF 4'861'796.87 durch Ausgabe von höchstens 486'179'687 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 zu erhöhen für</p> <p>(i) den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen und/oder</p> <p>(ii) die Finanzierung der Geschäftsentwicklung und/oder von Akquisitionen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften.</p> <p>Mehrere Erhöhungen des Aktienkapitals, jeweils für einen Teil des maximalen Nennbetrags, sind zulässig. Nach ihrer Ausgabe unterliegen die neuen Aktien den in Artikel 7 und 8 dieser Statuten vorgesehenen Übertragungsbeschränkungen.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Zeitpunkt der Ausgabe, den Betrag der Erhöhung, die Art und den Betrag der zu leistenden Einlagen (einschliesslich der Umwandlung von frei verfügbarem Eigenkapital), die Bedingungen für die Ausübung der Bezugsrechte, der Beginn des Dividendenrechts der neuen Aktien, den Ausgabepreis der neuen Aktien und gegebenenfalls der Verwendung allfälliger nicht ausgeübter Bezugsrechte festzulegen.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ferner berechtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre In Bezug auf die neu auszugebenden Aktien auszuschliessen und/oder zu beschränken und fitten, der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften zuzuweisen:</p> <p>(a) für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, Produkten, geistigem Eigentum oder Lizenzen ausgegeben werden; oder</p>	<p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 28. Februar 2029 jederzeit innerhalb der Obergrenze von CHF 657,500.00, entsprechend 6,575,000 Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert, und der Untergrenze von 350,000.00, entsprechend 3,500,000 Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert, eine oder mehrere Erhöhungen und/oder Herabsetzungen des Aktienkapitals vorzunehmen. Kapitalherabsetzungen können sowohl durch Reduktion des Nennwerts der Aktien als auch durch Vernichtung von Aktien durchgeführt werden.</p> <p>Im Falle einer Kapitalerhöhung:</p> <p>(a) legt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese beziehungsweise die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden;</p> <p>(b) ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre zu entziehen oder zu beschränken und Bezugsrechte einzelnen Aktionären, der Gesellschaft, einer ihrer Tochtergesellschaften oder Dritten zuzuweisen:</p> <p>(i) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, Produkten,</p>
---	--

<p>(b) im Zusammenhang mit der Zulassung von Aktien an in- oder ausländischen Börsen, auch zum Zwecke der Einräumung einer Mehrzuteilungsoption (<i>Greenshoe</i>); oder</p> <p>(c) an Erwerber oder Konsortialführer im Rahmen einer Platzierung oder eines Angebots von Aktien; oder</p> <p>(d) zum Zwecke der Beteiligung von Mitarbeitern (einschliesslich Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats) der Gesellschaft und/oder Tochtergesellschaften; oder</p> <p>(e) für die Umwandlung von Darlehen und ähnlichen Schuldverpflichtungen der Gesellschaft.</p>	<p>geistigem Eigentum oder Lizenzen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder die Finanzierung von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft;</p> <p>(ii) im Falle nationaler und/oder internationaler Platzierung von Aktien zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Beschränkung oder Ausschluss des Bezugsrechts nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre;</p> <p>(iii) sofern die Aktien zur Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft zur Beteiligung von strategischen Partnern ausgegeben werden oder in Verbindung mit einer Kotierung von neuen Aktien auf nationalen oder internationalen Börsen;</p> <p>(iv) zur Beteiligung von Verwaltungsräten und Arbeitnehmern der Gesellschaft und/oder Tochtergesellschaften;</p> <p>(v) für die Umwandlung von Darlehen und ähnlichen Schuldverpflichtungen der Gesellschaft; oder</p> <p>(vi) bei anderen wichtigen Gründen nach Art. 652b Abs. 2 OR.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt im Rahmen dieses Kapitalbands:</p> <p>(a) eine Kapitalerhöhung durch Umwandlung von freien Reserven in Aktienkapital vorzunehmen; und</p> <p>(b) Kapitalherabsetzungen durch Nennwertreduktion ein- oder mehrmals pro Jahr durchzuführen und den Herabsetzungsbetrag nach Anpassung der Statuten an die Aktionäre auszuzahlen. Der Verwaltungsrat kann den Herabsetzungsbetrag auch zur teilweisen oder vollständigen</p>
---	--

	<p>Beseitigung einer Unterbilanz im Sinne von Art. 653p OR verwenden oder im Sinne von Art. 653q OR das Aktienkapital herabsetzen und gleichzeitig mindestens auf den bisherigen Betrag erhöhen.</p> <p>Nach einer Änderung des Nennwerts gemäss diesem Artikel ist der Verwaltungsrat ermächtigt, den Nennwert in den ganzen Statuten und die Anzahl der Aktien in Absatz 1 entsprechend anzupassen, und alle neuen Namensaktien, die innerhalb des Kapitalbands ausgegeben werden, tragen den geänderten Nennwert.</p> <p>Zeichnung und Erwerb neuer Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 7 und 8 dieser Statuten.</p> <p>Im Falle einer Erhöhung des Aktienkapitals aus bedingtem Kapital gemäss Artikel 3a dieser Statuten werden die Ober- und Untergrenzen des Kapitalbands entsprechend erhöht. Der Verwaltungsrat passt die Grenzen in den Statuten an.</p>
--	---